

(3) Das Leitkontor Reifenhandel ist in Abstimmung mit der WB Gummi und Asbest berechtigt, festzulegen, in welchem Umfange runderneuerte bzw. reparierte Reifen für die Erstausrüstung zu verwenden sind.

§ 7

In den Wirtschaftsverträgen zwischen den GHB und den Verbrauchern sind die Anteile an runderneueren, an reparierten und an gebrauchsfähigen Reifen festzulegen. Können sich die Partner über die Höhe der Anteile nicht einigen, so werden diese vom Leitkontor Reifenhandel festgelegt.

IV.

Zuführung zur Runderneuerung

§ 8

Alle Verbraucher von Lkw- und Ackerschlepperreifen für den Ersatzbedarf sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen in vollem Umfange auszunutzen.

§ 9

- (1) Die Betriebe der Landwirtschaft haben
- in der Gruppe I Lkw-Reifen 6,50 — 20 bis 8,25 — 20 mindestens 25 %,
 - in der Gruppe II Lkw-Reifen 9,00 — 20 und darüber und
 - in der Gruppe III Traktorenreifen mindestens 35 %

— bezogen auf die jährliche Vertragsmenge an Neureifen — in eigener Regie runderneuern zu lassen.

- (2) Alle übrigen Verbraucher haben
- in der Gruppe I Lkw-Reifen 6,50 — 20 bis 8,25 - 20,
 - in der Gruppe II Lkw-Reifen 9,00 — 20 und darüber und
 - in der Gruppe III Traktorenreifen mindestens 35 %

— bezogen auf die jährliche Vertragsmenge an Neureifen — in eigener Regie runderneuern zu lassen.

(3) Die Abgabe von Reifen zur Runderneuerung in eigener Regie haben die annehmenden Betriebe dem Verbraucher schriftlich zu bescheinigen.

(4) Die Verbraucher haben bei ihrer Bedarfsplanung und beim Vertragsabschluß die Mengen an Reifen zu berücksichtigen, die ihnen aus der Runderneuerung in eigener Regie zur Verfügung stehen.

§ 10

Zusätzlich zu der im § 9 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung in eigener Regie haben die Verbraucher — ausgenommen die Verbraucher der Landwirtschaft — beim Kauf von je 5 Neureifen im Jahr in den Dimensionen

6.50 - 20
7.00 - 20
7.50 - 20
8,25 - 20

einen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Reifen der gleichen Dimension den örtlich zuständigen GHB zu verkaufen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 11

(1) Von der Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 kann das Leitkontor Reifenhandel auf Antrag dann befreien, wenn der Verbraucher nachweist, daß die Rund-

erneuerung objektiv nicht möglich ist. Es sind dazu die Bedingungen am Einsatzort zu überprüfen.

(2) Die Befreiung von der Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 muß schriftlich erfolgen.

(3) Ist der Verbraucher vorübergehend nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 10 nachzukommen, kann der GHB die Erfüllung dieser Verpflichtung für eine bestimmte Zeit zurückstellen.

§ 12

(1) Soweit weder Befreiung noch Zurückstellung erfolgt ist, hat der Verbraucher beim Bezug von Neureifen gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 10 nachgekommen ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigungen. Diese sind durch den Lieferer zu entwerfen.

(2) Kann der Verbraucher den Nachweis gemäß Abs. 1 nicht führen, so darf der Lieferer — auch bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen — Neureifen an den Verbraucher nicht ausliefern.

(3) Der Lieferer muß den Nachweis führen, daß er nur an solche Verbraucher Neureifen geliefert hat, die ihre Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 erfüllt haben.

§ 13

Der Minister für Verkehrswesen und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik haben die Runderneuerung in die Planung, die Plankontrolle sowie die Leistungsbewertung der Betriebe einzubeziehen.

§ 14

(1) Die Verbraucher haben den auf die Abgabe einfluß nehmenden Kollektiven (Kraftfahrer, Traktoristen, Transportpersonal usw.) einen materiellen Anreiz für die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen zu gewähren.

Die Prämien sind in folgender Höhe zu zahlen:
Für jeden Reifen der

Dimension 6,50 — 20 bis 8,25 — 20	15MDN
Dimension 9,00 — 20 und darüber	30MDN
Traktorenreifen AS-Front bis 6,00 — 16	10 MDN
alle übrigen AS-Frontreifen	15MDN
Traktorenreifen AS	30MDN

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Prämien sind als Materialeinsparung im Sinne der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) aus den Selbstkosten zu finanzieren. Sofern die Verbraucher bei der Finanzplanung die Runderneuerung von Reifen bereits berücksichtigt haben, sind die Prämien zur Erhöhung des materiellen Anreizes in den Selbstkosten zu planen und aus diesen zu finanzieren. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Prämien Betriebsausgaben.

(3) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 15

(1) Die GHB sind verpflichtet, die Verbraucher über eine sachgemäße Reifenpflege zu informieren.

(2) Die Leiter aller Betriebe und Organe sind für die Organisation und Kontrolle hinsichtlich der sach- und fachgemäßen Behandlung der Reifen aller in ihrem Bereich befindlichen Fahrzeuge und bereiften Arbeitsmaschinen verantwortlich.